Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3575

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Ritzel, Dr. Dittrich, Dürr und den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

— Drucksache IV/3435 —

A. Bericht des Abgeordneten Dürr

I. Allgemeines

Der Initiativantrag — Drucksache IV/3435 — wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 1965 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. Juni 1965 mit dem Antrag befaßt.

Im Ausschuß wurde übereinstimmend das Ziel des Initiativantrages, die Prüfung von Wahleinsprüchen zu vereinfachen, begrüßt. Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß mit dieser Änderung des Wahlprüfungsgesetzes nur eine kleine Teilreform durchgeführt und die grundsätzliche Reform des Wahlprüfungsgesetzes dem nächsten Bundestag vorbehalten bleiben solle. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß davon abgesehen, das im Entwurf vorgesehene Institut der Vorentscheidung, wie es bisher bereits in Immunitätsangelegenheiten praktiziert wird, in das Wahlprüfungsverfahren einzuführen. Er glaubt vielmehr, daß durch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von der grundsätzlich obligatorischen mündlichen Verhandlung absehen zu können, dem Anliegen des Entwurfs Rechnung getragen werde.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Abs. 4

Mit der Änderung des § 2 Abs. 4 soll dem Bundestagspräsidenten ein von der allgemeinen Ausschlußfrist abweichendes Einspruchsrecht eingeräumt werden. Diese Abweichung hat sich in der Praxis als erforderlich herausgestellt. Wegen dieser Änderung hält der Ausschuß den bisherigen Satz 2, wie er auch im Entwurf enthalten ist, für überflüssig.

Der Ausschuß schlägt vor, den im Entwurf in Absatz 4 enthaltenen letzten Satz als Absatz 6 dem § 2 anzufügen. Mit dieser Formulierung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß der Einspruchsführer das Recht hat, in jedem Stand des Verfahrens seinen Einspruch zurückzunehmen, und der Bundestag soll dann das Recht haben, über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden.

Zu § 3 Abs. 1

Die vorgesehene Änderung des § 3 Abs. 1 kann wegen des neuen Vorschlages des Ausschusses zu § 6 entfallen.

Zu § 4 Satz 2

Da die vorgesehene Neuregelung in § 6 Abs. 1 a keine besonderen Mehrheiten bei der Abstimmung vorsieht, erübrigt sich die im Antrag vorgesehene Änderung.

Zu § 5 Abs. 2 und § 5 a

Die Änderung des § 5 Abs. 2 und die Einfügung des § 5 a kann wegen der vorgeschlagenen Änderung des § 6 entfallen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu § 6

In § 6 Abs. 1 ist festgelegt, daß grundsätzlich in jeder Anfechtungssache ein Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Die vorgesehene Änderung des Absatzes 1 kann wegen des Wegfalls des § 5 a entfallen. Um dem Wahlprüfungsauschuß in bestimmten Fällen die Möglichkeit zu geben, von der obligatorischen mündlichen Verhandlung abzusehen, schlägt der Ausschuß die Einfügung eines Absatzes 1 a vor.

Danach soll der Wahlprüfungsausschuß, abweichend von der Regelung in Absatz 1, von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen können, wenn

1. festgestellt wird, daß der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt wurde,
2. der Einspruch den Vorschriften des § 2 Abs. 3 nicht entspricht und dem Mangel innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist, oder
3. der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine erhebliche Vereinfachung des Wahlprüfungsverfahrens, ohne daß dadurch nach Auffassung des Ausschusses rechtsstaatliche Prinzipien verletzt werden.

Zu § 19

Die von dem bisherigen Recht abweichende Kostenregelung hielt der Ausschuß für angebracht. Er glaubt jedoch, die im Entwurf vorgesehene Feststellung eines Anspruchs auf Erstattung von Auslagen durch eine Ermessensregelung ersetzen zu sollen. Der Ausschuß glaubt, mit dieser Regelung eine elastischere Möglichkeit zur Erstattung der Auslagen gefunden zu haben.

Im Ausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß unter Auslagen nicht nur die dem Einspruchsführer entstehenden Auslagen zu verstehen sind, z. B. Fahrkosten und Verdienstausfall bei der Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sondern gegebenenfalls auch Anwaltsgebühren, wobei § 114 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden ist.

Bonn, den 16. Juni 1965

Dürr

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3435 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1965

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel — Vorsitzender

Dürr — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Ritzel, Dr. Dittrich, Dürr und den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes
— Drucksache IV/3435 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 *erhält folgende Fassung:*

   „(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntmachung des *amtlichen* Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. *Für den Präsidenten des Bundestages beginnt diese Frist mit seiner Wahl zum Präsidenten.* Werden dem Präsidenten nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, so kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen. Wird der Einspruch zurückgenommen, so kann der Bundestag das Verfahren einstellen."

2. *§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

   „(1) Die Entscheidung des Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet, soweit dem Ausschuß nicht gemäß § 5 a besondere Rechte zustehen."

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 **wird wie folgt geändert:**

◆

   a) Absatz 4 **wird wie folgt gefaßt:**

   „(4) Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen. Werden dem Präsidenten **des Bundestages** nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen."

   siehe Absatz 6

   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „**(6)** Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Bundestag das Verfahren einstellen."

Nummer 2 entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
3. *In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:*	**Nummer 3 entfällt**
„Er beschließt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt."	
4. *§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 4 entfällt**
„(2) In der Vorprüfung stellt der Ausschuß insbesondere fest, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist. Die Vorprüfung soll, von der Möglichkeit des Ausschusses gemäß § 5 a abgesehen, den Verhandlungstermin so vorbereiten, daß möglichst nach einem Verhandlungstermin die Schlußentscheidung erfolgen kann."	
5. *Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:*	**Nummer 5 entfällt hier**
„§ 5 a	siehe § 6 Abs. 1 a
(1) Ergibt die Vorprüfung, daß der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist, so kann der Ausschuß *ohne* mündliche Verhandlung *mit einfacher Mehrheit den Einspruch zurückweisen; dasselbe gilt, wenn* der Einspruch nicht den Vorschriften des § 2 Abs. 3 entspricht und dem Mangel nicht innerhalb einer vom Ausschußvorsitzenden zu setzenden *angemessenen* Frist abgeholfen *wird.*	
(2) Der Ausschuß kann ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluß einen Einspruch *verwerfen, wenn er ihn für* offensichtlich unbegründet *hält.*	
(3) Der Einspruchsführer und die nach § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Beschwerdeberechtigten haben das Recht, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschußbeschlusses an den Bundestag zu wenden, der nach einem Bericht des Ausschusses über die Aufrechterhaltung des Ausschußbeschlusses entscheidet. Der Bundestag muß auch entscheiden, wenn ein Mitglied des Bundestages gegen den Ausschußbeschluß innerhalb eines Monats Widerspruch einlegt.	
(4) Hebt der Bundestag den Ausschußbeschluß auf, bereitet der Ausschuß nach den Vorschriften der §§ 6 bis 12 eine neue Entscheidung vor."	
6. § 6 *Abs. 1 erhält folgende Fassung:*	6. **In** § 6 **wird folgender Absatz 1 a eingefügt:** ◆
„(1) Vor der Schlußentscheidung ist in jeder Anfechtungssache, mit Ausnahme des Falles gemäß § 5 a, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, es sei denn, daß alle Beteiligten nach Absatz 4 auf die Anberaumung eines solchen Termins verzichten oder der Ausschuß durch einstimmigen Beschluß feststellt, daß auch ohne mündliche Verhandlung der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint."	

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

„(1 a) **Abweichend von Absatz 1** kann der Ausschuß **von einer** mündlichen Verhandlung **absehen, wenn** die Vorprüfung ergibt, daß

1. der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt worden ist,

2. der Einspruch den Vorschriften des § 2 Abs. 3 nicht entspricht und dem Mangel innerhalb einer vom Ausschußvorsitzenden zu setzenden Frist nicht abgeholfen **worden ist, oder**

3. der Einspruch offensichtlich unbegründet **ist.**"

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund. *Einspruchsführer* in nichtamtlicher Eigenschaft *haben Anspruch auf Erstattung von* Auslagen *nur dann,* wenn *ihrem* Einspruch stattgegeben *wurde* oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der *beanstandete* Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(2) *Im* Beschluß des *Ausschusses* ist über die Erstattung von Auslagen *für Einspruchsführer in nichtamtlicher Eigenschaft* zu entscheiden."

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund. **Dem** in nichtamtlicher Eigenschaft **Einsprechenden können notwendige** Auslagen **erstattet werden,** wenn **dem** Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der **geltend gemachte** Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(2) Über die Erstattung von Auslagen **nach Absatz 1 Satz 2** ist **in dem** Beschluß des **Bundestages** zu entscheiden."

8. § 20 wird gestrichen.

8. unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert